

Gefährdungsbeurteilungen im Feuerwehrdienst

**Dipl.-Ing. Stephan Burkhardt
Aufsichtsperson**



Grundlage des Arbeitsschutzes

Beamte im feuerwehr-technischen Dienst

Arbeitsschutzgesetz

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Sozialgesetzbuch VII

Unfallverhütungsvorschrift:

DGUV Vorschrift 1 (GUV-VA 1)

DGUV Regel 100-001 (GUV-RA 1)

Grundlage des Arbeitsschutzes

Beamte im feuerwehr-technischen Dienst

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Angestellte (RA, Fahrlehrer, MA Werkstatt u.w.)

Arbeitsschutzgesetz

- | **Sozialgesetzbuch VII**
- | **Unfallverhütungsvorschrift:**
- | **DGUV Vorschrift 1 (GUV-VA 1)**
- | **DGUV Regel 100-001 (GUV-RA 1)**

Unternehmer trägt Verantwortung für

- **Organisation** (Anweisung, Unterweisung) („sagen wo es lang geht“)
- **Auswahl** (zum Einsatz von Personal) („richtiger Mann am richtigen Platz?“)
- **Aufsicht** (zur Kontrolle) („sich überzeugen, ob“)
- **Meldepflicht** („nach oben, wenn man nicht weiterkommt“)

Diese Punkte werden in der Rechtsprechung immer wieder herausgestellt!

Quelle: Dr. jur. Jürgen Schliephacke, Führungswissen Arbeitssicherheit, 2000

Arbeitsschutzgesetz

§ 4 - Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so gestalten, dass Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren sind an ihrer **Quelle** zu bekämpfen;
- bei den Maßnahmen sind der **Stand von Technik, Arbeitsmedizin** und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- **Maßnahmen** sind mit dem Ziel **zu planen**, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss auf die Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen (*Ganzheitlicher Ansatz!*)

Arbeitsschutzgesetz

§ 4 - Allgemeine Grundsätze

- individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen; (**TOP-Modell**)

1. Technische Schutzmaßnahmen
2. Organisatorische Schutzmaßnahmen
3. Persönliche Schutzmaßnahmen

Im Einsatzdienst ist oft nur Persönliche Schutzausrüstung möglich.

Arbeitsschutzgesetz - Gefährdungsbeurteilung-

§ 5 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Der Arbeitgeber hat durch eine **Beurteilung** der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung** zu **ermitteln**, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Beispiel: Einsatzübungen / Übungsdienst

Begehungungen von Übungsobjekten vor Beginn einer Übung.

- Vorteil: kein Zeitdruck bei Übungsvorbereitung (Übungen sind planbar!)
- Vorteil: Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ohne Probleme möglich!

(Bsp.: Absturz in Fahrstuhlschacht; Absturz vom Heuboden; Verwendung von Rauchgaspatronen bei Übungen etc.)

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilungen sind der erste Schritt zur systematischen Verbesserung der Arbeitssicherheit

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus:

Einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und
der Ableitung entsprechender Maßnahmen

Die abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen
(Prozess der lebenden Gefährdungsbeurteilung)!

Gefährdungsbeurteilung (I)

Beurteilungen von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz,
(DGUV Information 211-032 (GUV-I 8700), Dezember 2009)

Mechanische Gefährdungen

**Scher- u. Quetschstellen an Maschinen, Ausrutschen, Stolpern
Stürzen ...**

Elektrische Gefährdungen

**Gefährliche Körperströme durch Berühren unter Spannung
stehender Teile ...**

Chemische Gefährdungen

Einatmen giftiger, ätzender oder reizender Stoffe ...

Biologische Gefährdungen

Infektionsgefahr durch Mikroorganismen, u. Viren ...

Gefährdungsbeurteilung (II)

Brand- und Explosionsgefährdung

Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären, z.B. bei Übungsfeuern ...

Thermische Gefährdungen

Verbrennungen an heißen Oberflächen ...

Physische Belastung

Bewegen schwerer Lasten, hohe körperliche Belastung ...

Psychomotorische Fehlbelastung

Arbeiten unter Zeitdruck, Nacharbeit, Überforderung, psychische Belastungen.....

Gefährdung durch Mängel in der Arbeitsorganisation

**Unterweisungs-, Unterrichtungs-, Ermittlungs- und Prüfpflicht.
Bereitstellung geeigneter technischer Arbeitsmittel,
Arbeitsmedizinische Vorsorge ...**

Form der Gefährdungsbeurteilung

Spezielle Methoden der Gefährdungsbeurteilung sind nicht vorgeschrieben.

Einfache Methoden zur Feststellung von Gefährdungen:

- Betriebsbegehungen (Protokolle, Checklisten)
- Auswertung von Unfallereignissen, Beinahe-Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen

Bei Tätigkeiten/Arbeitsplätzen mit hohem Gefährdungspotential, sind umfangreichere Gefährdungsbeurteilungen notwendig

Form der Gefährdungsbeurteilung

Gleichartige Tätigkeiten können gleichartig beurteilt werden.

Beispiele:

- Atemschutzüberwachung und Dokumentation
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Geräteprüfung
- Infektionsschutz (Nadelstichverletzungen etc.)
- Feuerwehrübungen
(z.B. in „Abrissgebäuden“, unbekannten Gebäuden, z.B. mit Absturzgefahr,)
- Instandsetzungs- und Pflegearbeiten rund um die Feuerwache....
- Realbrandausbildung/Übungen in Abbruchhäusern

Gefährdungsbeurteilung

- Verantwortung -

Die Verantwortung trägt der „Unternehmer“
(Bürgermeister, der kann wiederum Pflichten an den Leiter der Feuerwehr delegieren)

Unterstützung leisten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt

Handlungshilfen stellen die Unfallkasse NRW und die jeweiligen Berufsgenossenschaften zur Verfügung

Berichte in der Zeitschrift „FEUERWEHREinsatz:nrw“ und Internetauftritt
www.unfallkasse-nrw.de Feuerwehrportal, webcode 112

Arbeitswissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse sollten berücksichtigt werden
(z.B. STATT-Studie).

Gefährdungsbeurteilung

- Anlässe -

Mögliche Anlässe sind:

Neu- und Umbau von Betriebsanlagen

Beschaffung /Umrüstung technischer Arbeitsmittel

Wesentliche Änderung von Arbeitsverfahren

Immer: nach Arbeitsunfällen oder Beinahe-Unfällen

Gefährdungsbeurteilung

- Dokumentation -

Die Dokumentation ist nicht nur ein formaler Vorgang!
Sie dient auch der Rechtssicherheit!

Denn im Schadensfall kann so nachgewiesen werden, dass man grundlegenden Arbeitsschutzpflichten nachgekommen ist.

Dokumentation stellt eine wichtige Grundlage für Unterweisungen / Unterrichtungen dar.

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

- Einsatz -

Die zu ergreifenden Maßnahmen entsprechen in der Regel den
Maßnahmen der Feuerwehrdienstvorschriften
(Regel zur Vorschrift 1)

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

- Atemschutzeinsatz -

FwDV 7 Atemschutz

Ausbildung

Sicherheitstrupp

Atemschutzüberwachung

Physikalische Verbindung nach draußen (z.B. Schlauchverbindung)

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

- Einsatz v. tragbaren Leitern -

FwDV 10 Tragbare Leitern

Entnahme der Leiter vom Fahrzeug

Transport der Leiter zur Einsatzstelle

Aufstellen der Leiter

Betrieb der Leiter

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung, insbesondere dann, wenn keine FwDV'en bestehen,

DGUV Regel 100-001

oder soweit Gefährdungen nicht Gegenstand der FwDV'en sind

(z.B. stationäre Druckluftversorgung im Arbeitskorb einer HAB)

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

- Hilfen -

Gefährdungs-/Belastungskataloge der Unfallkasse NRW:

DGUV Information 211-032 (GUV-I 8700) :

Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz

DGUV Information 209-079 (GUV-I 8701) :

Gefährdungs- und Belastungs-Katalog: Reparaturwerkstatt, Kraftfahrzeuge

GUV-I 8713: Gefährdungs- und Belastungs-Katalog –
Verwaltung, Büroräume (Bildschirmarbeiten)

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

- Hilfen -

Gefährdungs-/Belastungskataloge der Unfallkasse-NRW:

DGUV Information 205-008 (GUV-I 8554): Sicherheit im Feuerwehrhaus

DGUV Information 205-010 (GUV-I 8651) : Sicherheit im Feuerwehrdienst;
Arbeitshilfen für Sicherheit und
Gesundheitsschutz

DGUV Information 205-014 (GUV-I 8675) : Auswahl von persönlicher
Schutzausrüstung auf der Basis
einer Gefährdungsbeurteilung für
Einsätze bei deutschen Feuerwehren

Diese sind individuell auf die jeweilige Feuerwehr anzupassen!

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

- Hilfen -

Gefährdungs-/Belastungskataloge der Unfallkasse-NRW:

DGUV Information 205-021 (GUV-I 8663) :

Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

Diese sind individuell auf die jeweilige Feuerwehr anzupassen!

GUV-Information
Sicherheit im Feuerwehrhaus
 Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben



GUV-I 8554

4.2 PSA für Brandbekämpfung (BBK2)

Einsatzaufgabe: Brandbekämpfung im Innenangriff

Ausrüstung: siehe unten

PSA 12



* Sofern eine extreme Wärmeverlust oder die Gefahr einer Durchzündung ausgeschlossen werden können, bietet eine Einsatzhose nach EN 469 Leistungsstufe 1 hinreichenden Schutz, da letale Verletzungen nicht zu erwarten sind.

GUV-I 8675

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

- Überprüfungsbeispiele -

Jährliche Unterweisung „Fahren mit Sonderrechten“ § § 35 und 38 der STVO,
Erlaß des Verkehrsministeriums

Atemschutzeinsatz

Überprüfung Fahrerlaubnis

Unterweisung der Unfallverhütungsvorschriften - mindestens einmal jährlich

Untersuchungsfristen G 26.3 Jährliche Wiederholungsübung in einer
Atemschutzübungsstrecke Einsatz oder Übung bzw. CSA Einsatz

Unterweisung über den Umgang mit Atemschutzgeräten

Überprüfung der Qualifikationen (Maschinisten, Drehleitermaschinisten,
Motorsägenführer) Indienststellung von neuen Geräten nach Unterweisung

Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr

- Überprüfungsbeispiele -

Für was ist der Leiter Atemschutz verantwortlich?
(Überprüfung der gültigen G 26.3 Untersuchung?)

Für was ist der Gerätewart verantwortlich?

Für was ist welche Abteilung zuständig?

Gefährdungsbeurteilung?



Fragen? Anregungen? Hinweise?

Dipl.-Ing. Stephan Burkhardt

Unfallkasse NRW
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf

☎ 0211 / 2808 -1502

✉ 0211 / 2808-1209

✉ s.burkhardt@unfallkasse-nrw.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Regionaldirektion Rheinland

Unfallkasse-Nordrhein-Westfalen
Abteilung Prävention
Moskauer Straße
40227 Düsseldorf



Regionaldirektion Westfalen – Lippe

Unfallkasse-Nordrhein-Westfalen
Abteilung Prävention
Salzmannstraße 154
48159 Münster

